FortbildungsSiegel
der LandesZahnärzteKammer
RheinlandPfalz

Statut für die Anerkennung von Fortbildungsleistungen durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz- Fortbildungssiegel

Präambel

Die ständige Anpassung an die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist am besten durch eine systematische und nachhaltige Fortbildung erreichbar. Fortbildung wird dadurch zu einem maßgeblichen Element der strukturierten Qualitätssicherung und bildet gleichzeitig eine Basis für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Beziehung mit dem Patienten.

Das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ist die sichtbare Dokumentation der überdurchschnittlichen Fortbildungsleistungen der Mitglieder der Landeszahnärztekammer. Es belegt auf freiwilliger Basis die Qualität der durchgeführten Fortbildung des Mitgliedes anhand eines Punkte- und Akkreditierungssystems (vgl. §§ 4 bis 6 Statut Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, im folgenden Statut genannt) fest.

Zahnärzte/innen belegen durch die freiwillige Teilnahme am Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, dass sie sich besonders qualifiziert und kontinuierlich, d.h. nachhaltig, fortbilden. Auf Antrag bestätigt die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz diese qualifizierten und kontinuierlichen Fortbildungen mit dem Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Die Anerkennung von zahnärztlichen Fortbildungsleistungen im Rahmen des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ermöglicht für den Zahnarzt, dass er seine Fortbildungsleistungen öffentlich wirksam darstellen kann.

Dem Patienten soll das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz als Orientierungshilfe bei der Behandlerwahl dienen.

Das folgende Statut regelt die Vergabe des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz. In seinem Text wird die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

§1 Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

(1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz vergibt durch Anerkennung zahnärztlicher Fortbildungsleistungen zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Fortbildungsleistungen dem in diesem Statut niedergelegten Qualitätsmaßstab genügen.

(2) Die Teilnahme am Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ist freiwillig. Das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ist eine Qualitätsmarke für überdurchschnittliche Fortbildungsleistungen.

§ 2 Fortbildung

(1) Allgemein synoptische Fortbildungsleistungen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde können bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Fortbildungspunkte (vgl. § 4) auf Antrag anerkannt werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung sind nachgewiesene Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Fortbildungsinhalte und Fortbildungsbereiche können durch die Landeszahnärztekammer bestimmt und bewertet werden.

§ 3 Nachweis der Fortbildungsleistung

(1) Anhand der vom Antragssteller eingereichten und durch eine belegte Dokumentation (z.B. Urkunden, Zeugnisse oder andere geeignete Nachweise oder Bestätigungen) der kontinuierlichen Fortbildung stellt die Landeszahnärztekammer fest, ob die in diesem Statut festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Falls derartige zum Nachweis geeignete Unterlagen nicht vorhanden sind, kann der Zahnarzt auch durch persönliche Anhörung belegen, dass er die festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(3) Kann die erforderliche Dokumentation nicht oder nicht vollständig geführt werden, hat die Landeszahnärztekammer dem Zahnarzt mitzuteilen, welcher zusätzlichen Nachweise es zu einer erfolgreichen Anerkennung bedarf.

(4) Der Nachweis der qualifizierten und kontinuierlichen Fortbildung wird durch den Beleg der für das anerkannte Kammersiegel erforderlichen Fortbildungspunkte gem. § 4 geführt.

(5) Über die Anerkennung der Nachweise entscheidet die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 4 Punktwerte

(1) Die Voraussetzungen zur Ausstellung des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind die im folgenden dargestellten Punktwerte analog der Empfehlung der BZÄK/ DGZMK

(2) Ist der Nachweis der Fortbildungsleistung gem. § 3 erfolgreich geführt und der Punktwert gem. § 4 Abs. 3 erreicht, wird der Antragssteller in seinen allgemeinen Fortbildungsleistungen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung bewirkt die Aufnahme des Zahnarztes in ein Listenverzeichnis der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, sowie die Übergabe einer Urkunde zusammen mit dem geschützten Logo des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

(3) Das anerkannte Fortbildungssiegel wird ausgestellt, wenn der Antragsteller
   a) im Laufe der Jahre 2003,2004,2005 mindestens 120 Fortbildungspunkte oder
   b) im Laufe der Jahre 2004,2005,2006 mindestens 150 Fortbildungspunkte oder
   c) im Laufe von maximal 5 Jahren 250 Fortbildungspunkte

   erworben und dokumentiert hat. Die Verleihung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Zahnarzt auch künftig regelmäßig an geeigneten Veranstaltungen teilnimmt und sich kontinuierlich fortbildet. Dies ist der Landeszahnärztekammer alle 3 oder 5 Jahre nachzuweisen.

(4) Die Erteilung kann durch die Landeszahnärztekammer widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder keine kontinuierliche Fortbildung erfolgt.

(5) Die von anderen Zahnärztekammern in Deutschland erteilten, öffentlich ankündigungsfähigen und inhaltlich vergleichbaren Kammersiegel oder Zertifikate (z. B. wie DGZMK/ A PW etc…) führen auf Antrag ebenfalls zur Anerkennung als Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 5 Bewertung der Fortbildung

Die Punkteempfehlung von Fortbildungen BZÄK / DGZMK (gültig ab 01.01.2006) wird angewandt.

s. Anlage 1

§ 6 Akkreditierung

(1) Unter Akkreditierung ist die Beurteilung einer Fortbildungsveranstaltung zu verstehen. Akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen werden anerkannt.
   Grundsätzlich sind für das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz alle Fortbildungen anerkennungsfähig, wenn sie den Qualitätsstandard des Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz erfüllen.

2) Die Akkreditierung wird durch die Landeszahnärztekammer erteilt. Die Landeszahnärztekammer als Akkreditierungsstelle kann im Bedarfsfalle weitere Berater hinzuziehen.

(3) Liegt keine Akkreditierung des Veranstalters vor, so kann im Einzelfall geprüft werden, ob sie dem Akkreditierungsmaßstab der Landeszahnärztekammer entspricht.

(4) Fortbildungsveranstaltungen sollen nur dann akkreditiert werden, wenn sie
   a) dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprechen,
   b) medizinisch-fachliche Themen vermitteln und
   c) die Leitsätze und Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur kontinuierlichen und strukturierten Fortbildung oder die Kriterien des Wissenschaftsrates berücksichtigen.

(5) Liegt eine Akkreditierung einer anderen Kammer / Akademie, eines anderen Bundeslandes oder der BZÄK durch die ZZQ vor, wird deren Bewertung berücksichtigt.

§ 7 Verfahren

(1) Die Durchführung der Fortbildungsanerkennung wird durch die Landeszahnärztekammer wahrgenommen.

(2) Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungspunkt. Die Anzahl der Fortbildungspunkte, mit der eine Fortbildungsveranstaltung bewertet wird,
   a) ist bei akkreditierten Veranstaltungen / Veranstaltern auf der Teilnahmebescheinigung angegeben oder
   b) kann in einem Fortbildungsnachweisheft o.ä. eingetragen und dokumentiert werden.

(3) Für den Nachweis, die Dokumentation und Archivierung ist der Antragssteller verantwortlich.

(4) Der Antragssteller kann mit seinem Antrag die Dokumentation bei der Landeszahnärztekammer einreichen und erhält von dieser bei Erreichen von 120 bzw. 150 Fortbildungspunkten in 3 Jahren oder 250 Fortbildungspunkten in 5 Jahren das Fortbildungssiegel s. § 4 Abs. 3.

§ 8 Öffentliche Ankündigung des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland – Pfalz

(1) Mit Entgegennahme der Urkunde des Fortbildungssiegels der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Zahnarzt das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ausschließlich in der durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz vorgegebenen Form, unter Verwendung des mit der Urkunde übergebenen Logos, zu führen.

(2) Der Zahnarzt verpflichtet sich, das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in allen nach der Berufsordnung zulässigen Ankündigungsmitteln ausschließlich in sachlich-informativer Weise darzustellen.

§ 9 Antragstellung zur Akkreditierung

(1) Die Bewertung der Fortbildungsveranstaltung ist vom Veranstalter bei der Landeszahnärztekammer zu beantragen.

(2) Dem Antrag müssen zur Beurteilung aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz erhebt für das Tätigwerden nach diesem Statut Gebühren für den entstehenden Verwaltungsaufwand, nach Maßgabe der Gebührenordnung.

(2) Das Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz tritt mit Beschluss durch den Vorstand der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 23.09. 2002 tritt das vorstehende Statut am 01.01.2003 in Kraft. 1. Änderung durch Beschluss des Vorstandes am 17./18. November 2005.

Mainz, im November 2005

San. Rat Dr. Otto W. Müller
Präsident der Landeszahnärztekammer

Punkteempfehlung von Fortbildungen BZÄK/DGZMK
(gültig ab 01.01.2006)

A Vortrag und Diskussion
Symposien, Tagungen, Workshops, Seminare, Kongresse o. ä. (In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

B Fortbildung mit aktiver Beteiligung jedes Teilnehmers:
Praktische Kurse, Praktische Übungen, Studiengruppen, Qualitätszirkel, aktive Falldemonstration, Visiten, Hospitationen (In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt pro Halbtag für Arbeit am Patienten, Phantom, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt mit praktischer Lernkontrolle
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

C Interaktive Fortbildung:
elektronische, audiovisuelle, visuelle Medien o. ä. mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform oder elektronisch
1 Punkt pro Übungseinheit
2 Punkte pro Übungseinheit (aufwändige CME Beiträge, peer-reviewed*)

D Referententätigkeit (auch Qualitätszirkel-Moderatoren) gemäß den Leitsätzen der DGZMK/BZÄK**
2 Punkte pro Veranstaltung (zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer)

E Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch/ Falldarstellung nach einem Curriculum
15 Punkte zusätzlich einmalig pro Curriculum

F Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsangeboten, die eine offizielle Punktezuteilung erhalten haben

G Selbststudium durch Fachliteratur
10 Punkte pro Jahr

Auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/ DGZMK/ KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet. Der Zahnarzt/ die Zahnärztin müssen selbst einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der dies plausibel darlegt.

* Continous Medical Education Beiträge, von Experten begutachtet
** gilt nur für Vorträge für Mediziner und medizinisches Assistenzpersonal

FortbildungsSiegel
der LandesZahnärzteKammer
RheinlandPfalz

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Frau E. Werum
Langenbeckstr. 2
55131 Mainz

Wir bitten um folgende Angaben:

Name des Anbieters/Veranstalters:
Adresse:
Titel/Thema der Veranstaltung(bitte Programm beilegen):
Veranstaltungsdauer in Stunden:
Name/Titel des/der Referenten:
Veranstaltungsort:
Veranstaltungstermin:
Voraussichtliche Teilnehmerzahl:
Zielgruppe der Veranstaltung:

einmalige Veranstaltung: ☐ wiederkehrende Veranstaltung: ☐

Fortbildungsart:

(A) Frontalveranstaltung: Vortrag, Symposium, Tagung, Kongress (In-und Ausland)
(B) Fortbildung mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer (Übungen, Qualitätszirkel, Studiengruppen, Visiten, Hospitationen, Supervisionen)

Mündliche oder schriftliche Lernerfolgskontrolle?

ja ☐ nein ☐

Ist Arbeit am Patienten, Phantom, Präparat, Hands-on vorgesehen?

ja ☐ nein ☐

Wird die Veranstaltung finanziell unterstützt?

nein ☐ ja durch wen? _____

Akkreditierung der Fortbildungsveranstaltung
Checkliste für Veranstalter

		trifft zu
1.	Es werden praxisorientierte Themen vermittelt	
2.	Die Lerninhalte entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft	
3.	Bezüge zu anderen Gebieten der Zahnheilkunde und zur Medizin werden angesprochen	
4.	Wissenschaftliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Wissensvermittlung ist gegeben	
5.	Finanzielle Unterstützung von Seiten Dritter wird ggf. offen gelegt	
6.	Sofern Produkte von Herstellern verwendet werden, werden verschiedene Produkte dargestellt in Abwägung von Vorund Nachteilen	
7.	Es handelt sich bei der Veranstaltung um erfahrener qualifizierte Referenten	
8.	Informationen über Lernziele, Inhalte, Methoden, Ort und Zeit der Veranstaltung erfolgt	
9.	Übersichten, Schaubilder etc. werden den Teilnehmern zur Verfügung gestellt	

Der Veranstalter verpflichtet sich, Teilnehmerlisten zu führen und Teilnahmebestätigungen mit dem freiwilligen Fortbildungssiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz an deren Mitglieder auszuhändigen.

Zahl der Fortbildungspunkte, die vom Veranstalter auf der Grundlage des beigefügten Bewertungsspiegel der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz beantragt werden:

Hiermit versichere ich, dass die Angaben in diesem Antragsbogen wahrheitsgemäß gemacht wurden.

…… ……..
(Datum) (Stempel und Unterschrift)